



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Finanzkommission

An den Grossen Rat

05.1927.03

Basel, 4. April 2007

Kommissionsbeschluss
vom 30. März 2007

Bericht der Finanzkommission

zum Ratschlag und Entwurf 05.1927.02

Liquidation der Kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung

sowie

Nachtragskredit für die Renditegarantie der Kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung für das Jahr 2002

1. Ausgangslage

Am 7.6.2006 hat der Grosse Rat den *Ratschlag Nr. 05.1927.01 zur Änderung des Gesetzes betreffend Kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung (KAHV) sowie Nachtragskredit für die Renditegarantie der Kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung für das Jahr 2002* an den Regierungsrat zurückgewiesen. Die Rückweisung war verbunden mit dem Auftrag, einen Ratschlag zur Liquidation der KAHV vorzulegen. Entsprechend hat der Regierungsrat am 18.1.2007 den *Ratschlag 05.1927.02 betreffend Liquidation der Kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie Nachtragskredit für die Renditegarantie der Kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung für das Jahr 2002* unterbreitet. Er beantragt dem Grossen Rat ein Auflösungsgesetz zur KAHV, das nach der Liquidation der KAHV ebenfalls aufgelöst werden soll. Der Grosse Rat hat diesen zweiten Ratschlag am 7.2.2007 seiner Finanzkommission überwiesen und gleichzeitig seine Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) beauftragt, einen Mitbericht zu verfassen.

Die Finanzkommission hat sich an ihren Sitzungen vom 15.2.2007, 8.3.2007, 22.3.2007 und 30.3.2007 mit dem Geschäft auseinandergesetzt. An einem gemeinsamen Hearing mit Regierungsrat Ralph Lewin, Vorsteher des Wirtschafts- und Sozialdepartements (WSD), Christoph Loidl, Leiter Finanzen im Amt für Sozialbeiträge, sowie Daniel Dubois und Markus Lüthi von der Finanzkontrolle hat sie den Ratschlag ausführlich erörtert.

Der vorliegende Bericht der Finanzkommission und der ihm angehängte Mitbericht der GSK geben die Diskussionen und Schlussfolgerungen der beiden Kommissionen wieder. Ferner liegt dem Bericht ein Schreiben des WSD vom 14.3.2007 bei. Für weitere Details sei auf den ausführlichen Ratschlag verwiesen.

2. Behandlung des Ratschlags in der Finanzkommission

2.1 Aktuelle Bedeutung und Problematik der KAHV

Die KAHV ist 1930 als Pionierkasse für die Alters- und Hinterlassenenvorsorge errichtet worden. Sie war für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt obligatorisch und sah als Prämien und Renten feste Frankenbeträge ohne Anpassung an die Teuerung vor.

Mit dem Aufbau der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung ab 1948 sank die sozialpolitische Bedeutung der KAHV laufend. 1968, zwei Jahre nach Einführung der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, die seither einen stetigen Ausbau erfuhren, wurde die KAHV geschlossen, das heisst, es wurden seit dann keine neuen Versicherten mehr aufgenommen. Auch erlosch das Obligatorium. Heute sind noch rund 22'600 Personen bei der KAHV versichert. Mit dem 1985 eingeführten Obligatorium der beruflichen Vorsorge sind die eidgenössischen Sozialversicherungen weiter ausgebaut worden. Demgegenüber wurden die Renten und Prämien der KAHV seit 1968 nicht mehr angepasst. Die maximale Jahresprämie beträgt heute CHF 66, die maximale Jahresrente CHF 720.

Weil der KAHV heute sozialpolitisch keine Bedeutung mehr zukommt, sind der Grosse Rat mit der Ablehnung des ersten Ratschlags – auf Antrag der GSK und der Finanzkommission – und nun auch der Regierungsrat mit der Vorlage des zweiten Ratschlags definitiv zum

Schluss gekommen, die KAHV aufzulösen. Für weitere sozialpolitische Ausführungen sei auf den Mitbericht der GSK verwiesen.

Die KAHV wandelt sich seit ihrer Schliessung 1968 dahingehend von einer ersten zu einer zweiten Säule, dass das angesparte Kapital immer wichtiger wird. Da dieses aber nicht ausreicht – die diskontierten künftigen Renten übersteigen die aktuellen Mittel deutlich – gerät die KAHV zusehends in eine Deckungslücke. 2013 würden die letzten Versicherten ins Rentenalter kommen und damit die Prämienzahlungen enden, während die Rentenverpflichtungen bis in die Mitte dieses Jahrhunderts weiter liefen. Sollte die KAHV also nicht liquidiert werden, hätte entweder der Kanton laufend mehr Mittel einzuschiessen oder müssten die Leistungen der Kasse mittelfristig drastisch reduziert werden. Bereits heute finanziert der Kanton die Verzinsung des versicherungstechnischen Defizits der Kasse mit rund CHF 0,7 Mio. pro Jahr. Ferner würde er mit der Aufrechterhaltung der KAHV weiterhin ein Anlagerisiko tragen, da das Gesetz eine jährliche Mindestrendite von 4% garantiert. Im Jahr 2002 wurde diese Mindestrendite zum ersten und bisher einzigen Mal nicht erreicht, was die Staatsrechnung 2004 mit CHF 1,8 Mio. belastete (vgl. Kapitel 2.3).

2.2 Prinzipien und Vorgehen zur Auflösung der KAHV

2.2.1 Vermögensverteilung

Die Auflösung einer ersten Säule gestaltet sich systembedingt schwierig, weil das Umlageverfahren eigentlich keinen Abbruch der Perennität vorsieht. Die zentrale Frage, wie die Versicherten bei der Auflösung der KAHV zu entschädigen sind bzw. wem das Vermögen der KAHV gehört, kann deshalb unterschiedlich beantwortet werden:

- Die Versicherten erhalten bei der Liquidation der Kasse nichts. Dies stellte das Korrelat zum Start einer ersten Säule dar, bei dem ab sofort alle altersmässig Berechtigten eine Rente erhalten – auch jene, die nie Prämien eingezahlt haben. Eine solche Radikallösung wäre indes sozial- und finanzpolitisch weder denkbar noch wünschenswert und würde zu Recht auf erheblichen Widerstand stossen. Auch widerspräche dies dem aktuellen Gesetz der KAHV und könnte rechtlich angefochten werden. Nicht zuletzt beträgt das Vermögen der KAHV aktuell mehr als CHF 80 Mio. – und nicht null wie bei einem „reinen“ Umlageverfahren.
- Am anderen Ende der finanziellen Skala läge die Auszahlung aller diskontierten künftigen Renten. Dies widerspräche aber dem Prinzip des Umlageverfahrens und würde im konkreten Fall der KAHV zu einer hohen Belastung der Staatskasse führen.
- Eine Untervariante hierzu stellt der Rückkauf der gesetzlich festgelegten Rentenansprüche dar. Diese Rentenansprüche folgen bei der KAHV allerdings nicht versicherungsmathematischen Prinzipien, sondern einer im Gesetz verankerten, numerisch festgelegten Barwerttabelle. Der Rückgriff allein auf diese Barwerte wäre deshalb problematisch, weil diese die Lebenserwartung aus den 1970er Jahren spiegeln und damit veraltet sind. Auch liegen die Barwerte vor allem bei den jüngeren Pensionierten unter der Summe der einbezahlten Prämien samt 4% Prozent Verzinsung. Die numerische Fixierung von Barwerten in einem Gesetz ist aus dieser Sicht denn auch als merkwürdig zu bezeichnen.

- Die Kompromissvariante sieht schliesslich die möglichst vollständige Auszahlung des aktuellen Vermögens der Kasse an ihre Versicherten vor. Der Regierungsrat hat sich bei der Liquidation der KAHV – unter Zuzug eines Versicherungsexperten – für diese Variante entschieden. Die Finanzkommission schliesst sich dieser systemtechnisch vertretbaren sowie finanzpolitisch pragmatischen Lösung an. Dieses Vorgehen folgt auch dem aktuellen Gesetz zur KAHV, das besagt, dass deren Mittel nicht zweckentfremdet werden dürfen.

2.2.2 Auszahlungsmodus und -beträge

Gemäss Ratschlag werden bis Ende 2007 Rentenbeträge aus- und Prämien einbezahlt. In der ersten Jahreshälfte 2008 wird dann das Vermögen der KAHV in Form einer einmaligen Kapitalabfindung den Versicherten ausgeschüttet. Anschliessend kann die KAHV liquidiert werden. Alle Versicherten werden im laufenden Jahr über die Änderung informiert; Anfang 2008 wird ihnen die Höhe ihrer Kapitalauszahlung auf den Franken genau mitgeteilt. Diese Frankenbeträge sollen im Liquidationsgesetz numerisch fixiert werden, um den Versicherten im Moment der Verabschiedung des Gesetzes die Rechtssicherheit auf einen bestimmten Betrag zu geben. Die Finanzkommission ist damit einverstanden.

Die Auszahlungsbeträge setzen sich wie folgt zusammen:

- Rückkaufswert der Rentenansprüche gemäss gesetzlicher Barwerttabelle von 1972 für alle Versicherten (inklusive anwartschaftliches Sterbegeld bei prämienpflichtigen Männern und mitversicherten Ehefrauen von prämienpflichtigen Männern sowie Korrektur nach oben der zum Teil inkonsistenten Barwerttabelle bei Frauen bestimmter Jahrgänge)
- Pauschalbetrag zur summarischen Abgeltung der Differenz zwischen Barwert und Summe der eigenen Beiträge samt 4% Zins für Rentnerinnen und Rentnern sowie (reduziert) für mitversicherte Ehefrauen von Rentnern
- Überschussbeteiligung für alle Versicherten, die mit zunehmendem Alter der Versicherten steigt (Korrektur der sehr tiefen Barwerte älterer Versicherter, zum Beispiel nur CHF 90 bei Männern mit Jahrgang 1901 bis 1908)

Die Finanzkommission schliesst sich diesem Auszahlungsmodus grundsätzlich an. Die hierfür beigezogene Finanzkontrolle hat das Berechnungsmodell anhand der Unterlagen plausibilisiert.

Allerdings hat der Regierungsrat die Höhe dieser Auszahlungsbeträge nicht exakt voraussagen können, da deren Berechnungen zwei Risiken enthält: Auf der Aktivseite hat wegen der Kursschwankungen der Wertschriften der KAHV deren Vermögen sowie auf der Passivseite die Anzahl der Versicherten per Ende Jahr nur prognostiziert werden können. Ferner sind die Abgeltungsbeträge im Ratschlag teilweise nicht im Detail errechnet, sondern lediglich geschätzt worden.

Die Finanzkommission hat den Regierungsrat aufgefordert, die Auszahlungsbeträge zu präzisieren sowie namentlich das Anlagerisiko zu eliminieren, indem die Wertschriften verkauft werden. Durch den bereits erfolgten grundsätzlichen Auftrag des Grossen Rats, die KAHV zu liquidieren, sah sie sich dazu legitimiert. Damit sollte erreicht werden, dass möglichst das

ganze Vermögen der KAHV den Versicherten zukommt und gleichzeitig das Restrisiko für den Kanton reduziert wird (vgl. Kapitel 2.2.3).

Gemäss Schreiben des WSD vom 14.3.2007 (vgl. Beilage) ist der Regierungsrat diesem Anliegen der Finanzkommission nachgekommen. Dank des Verkaufs der Wertschriften sowie des Einsatzes eines in der Zwischenzeit neu entwickelten EDV-Programms konnte das Liquidationsbudget der KAHV wie folgt angepasst werden:

in CHF Mio. Prognose per 31.12.2007	Ratschlag 05.1927.02	Nach Behandlung durch die Finanzkommission
Vermögen	76,454	77,285
Rückkaufssumme	-61,076	-57,823
Pauschalbetrag und Überschussverteilung	-15,378	-19,462
Total	0,000	0,000

Im Vergleich mit dem Ratschlag hat sich der zu verteilende Überschuss um rund CHF 4 Mio. erhöht. Daher konnten die Pauschalbeträge nach Behandlung des Ratschlags durch die Finanzkommission pro Rentnerin und Rentner auf CHF 800 sowie bei den mitversicherten Ehefrauen von Rentnern auf CHF 400 verdoppelt werden. Ferner ist die neue Berechnung präziser als jene im Ratschlag, was das Restrisiko des Kantons gemäss Regierungsrat praktisch eliminiert.

2.2.3 Allfälliges Restdefizit / allfälliger Restüberschuss

Trotz der Präzisierung der erwarteten Liquidationsrechnung ist aufgrund des Risikos auf der Passivseite weiterhin nicht vollständig auszuschliessen, dass nach der Auszahlung aller Kapitaleistungen ein kleines Defizit oder ein kleiner Überschuss verbleibt. Ferner ist es möglich, dass einige wenige Berechtigte ihren Anspruch nicht einlösen werden.

Der Regierungsrat wollte einen eventuellen Überschuss ursprünglich dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds) gutschreiben. Die Finanzkommission kam allerdings zum Schluss, dass der Restüberschuss der Staatskasse zukommen soll. Schliesslich müsste ein allfälliges Defizit ebenfalls durch den Kanton getragen werden. Da das Liquidationsgesetz die Auszahlungsbeträge numerisch festlegt, ergibt sich eine Staatsgarantie für diese Leistungen, auch wenn die Gelder wider Erwarten nicht ausreichen sollten. Der Regierungsrat hat sich auch hier der Finanzkommission angeschlossen (vgl. Schreiben des WSD vom 14.3.2007).

2.3 Nachtragskredit zum Kantonsbudget 2002

Die KAHV hat im Jahr 2002 aufgrund der Finanzmarktlage nicht die gesetzlich garantierte Rendite von 4%, sondern nur eine solche von 2,5% erreicht. Auch wenn die Rendite in anderen Jahren sowie im Durchschnitt über eine längere Periode deutlich über der Mindestvorgabe lag, bestand aufgrund der gesetzlichen Vorgabe eine Verpflichtung des Kantons, dieses Renditedefizit von knapp CHF 1,8 Mio. auszugleichen. Deshalb wurde 2004 dieser Betrag als transitorische Buchung der Jahresrechnung des WSD (Amt für Sozialbeiträge) belastet, indes der KAHV bis heute nicht gutgeschrieben. Aus diesem Grund beantragte der Regie-

rungsrat dem Grossen Rat mit dem Ratschlag zur Liquidation der KAHV einen entsprechenden Nachtragskredit.

Die Finanzkommission kam allerdings zum Schluss, dass der Grosse Rat mit der Abnahme der Staatsrechnung 2004 dieser Belastung der Staatskasse bereits zugestimmt hat und es für die Auszahlung des Betrags an die KAHV durch Auflösung des transitorischen Passivums keinen Grossratsbeschluss braucht. Die Finanzkommission zeigt sich ferner erstaunt, dass eine transitorische Buchung über mehrere Jahre hinweg stehen gelassen worden ist. Üblicherweise dienen transitorische Aktiva oder Passiva kurzfristigen Abgrenzungen und sollten nach wenigen Monaten wieder ausgebucht werden.

Das WSD sowie das Finanzdepartement schliessen sich nach nochmaliger Prüfung der Rechts- und Sachlage der Haltung der Finanzkommission an, dass der im Ratschlag beantragte Nachtragskredit für die Renditegarantie der KAHV für das Jahr 2002 überflüssig ist (vgl. Schreiben des WSD vom 14.3.2007). Auch die Finanzkontrolle stützt diese Einschätzung der Finanzkommission.

3. Besteuerung der Kapitalabfindung an der Quelle

Kapitalabfindungen, wie sie den Versicherten der KAHV bei der oben beschriebenen Auflösung zukommen, werden tiefer als „normale“ Einkommen besteuert. Die Steuerrate beträgt im Kanton Basel-Stadt bis zu einem Betrag von CHF 25'000 pauschal 3% und ist danach progressiv ausgestaltet. Die höchste Auszahlung bei der Auflösung der KAHV beträgt CHF 8'206.

Um den administrativen Aufwand sowohl für die Steuerpflichtigen als auch die Steuerverwaltung möglichst klein zu halten, hat der Regierungsrat der Finanzkommission in Ergänzung zu seinem Ratschlag vorgeschlagen, die Auszahlungen bei der Auflösung der KAHV direkt an der Quelle zu besteuern, also nur einen bereits um die Steuer reduzierten Betrag auszusahlen. Er beantragt deshalb, den Grossratsbeschluss wie folgt zu ergänzen:

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 (Fussnote SG 640.100) wird wie folgt geändert:

§ 236 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

Die bei der Auflösung der kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung ausgerichteten Abgeltungen an die Versicherten sind als Kapitalleistungen im Sinne von § 39 steuerbar und unterliegen einem Steuerabzug an der Quelle von 3 Prozent. Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuer. Die Bestimmungen über das Verfahren und den Bezug der Quellensteuer gelten sinngemäss.

Die Finanzkommission kommt zum Schluss, dass die Frage des Erhebungsaufwands allein die Besteuerung an der Quelle nicht rechtfertigt, könnte man mit diesem Argument doch auch andere Steuern an der Quelle erheben. Trotzdem schliesst sich die Finanzkommission im konkreten Fall der Auflösung der KAHV dem Vorschlag des Regierungsrats an. Sie begründet dies mit der Einmaligkeit, der grossen Fallzahl, den tiefen Auszahlungsbeträgen sowie der geringen und einheitlichen steuerlichen Belastung. Gleichzeitig hält die Finanzkommission fest, dass damit kein Präjudiz für weitere Quellenbesteuerungen geschaffen wird.

Im Weiteren fordert die Finanzkommission den Regierungsrat auf,

- dass die Versicherten mit baselstädtischem Wohnsitz ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass sie die Kapitalabfindung in der Steuererklärung nicht zu deklarieren haben. Trotzdem ist davon auszugehen, dass einzelne Versicherte – gerade ältere Leute, die ihre Steuererklärung von Drittpersonen erstellen lassen – den Kapitalbezug in der Steuererklärung deklarieren. Solche Fälle muss die Steuerverwaltung erkennen und korrigieren. Es darf zu keinen Doppelbesteuerungen kommen.
- dass die nicht im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Versicherten auf ihr Anrecht auf Rückerstattung nach interkantonalem bzw. internationalem Recht zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausführlich und nachvollziehbar informiert werden.

Nicht im Kanton Basel-Stadt wohnhafte Versicherte deklarieren die Kapitalabfindung in ihrem Wohnkanton bzw. -land und werden dort ordentlich besteuert. Der Kanton Basel-Stadt leitet die von ihm an der Quelle erhobene Steuer dem Wohnsitzkanton des Steuerpflichtigen weiter, worauf dieser Betrag von der nächsten Steuerrechnung in Abzug gebracht werden kann. Wohnt ein Versicherter im Ausland, gewährt der Kanton Basel-Stadt dem Steuerpflichtigen auf Antrag hin Rückerstattung, sofern gemäss Doppelbesteuerungsabkommen dem Wohnsitzstaat ein entsprechendes Besteuerungsrecht zusteht und diesem die Kapitalleistung bekannt ist, das heisst, der Versicherte diese auch deklariert hat.

Im Weiteren macht die Finanzkommission darauf aufmerksam, dass mit der Quellenbesteuerung jemand auch dann nur 3% Steuern auf der Kapitalleistung der KAHV zu entrichten hat, wenn dessen erhaltene Kapitalleistungen wegen anderer Abfindungen (insbesondere aus der Säule 2 oder 3a) progressiv besteuert werden. Die Finanzkommission nimmt dies im vorliegenden Fall aus praktischen Gründen in Kauf. Nicht zuletzt wird damit für die Steuerpflichtigen auch kein Nachteil geschaffen.

4. Auswirkungen auf die Staatsrechnung

Die Finanzkommission hat schliesslich geprüft, wie sich die Liquidation der KAHV auf die Staatsrechnung auswirkt. Den geringen Mindereinnahmen und den tiefen und tendenziell rasch sinkenden Mehrkosten steht der Wegfall anderer – höherer und bei einem Verzicht auf die Auflösung der KAHV mittelfristig stark steigender – Mehrkosten gegenüber.

Wiederkehrende Belastungen pro Jahr:

- Wegfall der Steuern auf den Renten der KAHV: unter CHF 0,7 Mio.
- Mehranspruch auf Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen von Personen mit tiefen Einkommen: CHF 0,4 Mio. (Durchschnitt 2008 bis 2011, mit rasch sinkender Tendenz)

Wiederkehrende Entlastungen pro Jahr:

- Wegfall der Verzinsung des versicherungstechnischen Defizits: CHF 0,7 Mio (mit mittelfristig steigender Tendenz, sofern die KAHV bei Weiterbestehen nicht saniert würde)
- Wegfall der Verwaltungskosten: CHF 0,1 Mio.

Die Administration der KAHV erfolgte über das Amt für Sozialbeiträge, ohne dass dieses durch die KAHV dafür entschädigt worden wäre. Die hierfür aufgewendeten 90 Stellenprozentente werden per 1.1.2009 abgebaut.

- Wegfall des Anlagerisikos bei Nichterreichen der gesetzlich garantierten Rendite von 4%: nicht bezifferbar

Einmalig dürften dem Kanton schliesslich knapp CHF 2 Mio. aus der Besteuerung der Kapitalabfindung zukommen (vgl. Kapitel 3). Ferner würden sich im Fall eines kleinen Restdefizits oder -überschusses weitere einmalige Auswirkungen auf die Kantonsrechnung ergeben (vgl. Kapitel 2.2.3) – sowie im Fall, dass die Kosten der Liquidation CHF 200'000 übersteigen. Dann hätte der Kanton die Mehraufwendungen zu finanzieren, ansonsten trägt die KAHV die Kosten ihrer Auflösung selbst.

Im Weiteren fällt das im Anhang der Staatsrechnung aufgeführte, versicherungstechnisch bedingte Eventualdefizit von CHF 13,9 Mio. (Stand Ende 2006) weg.

5. Zusammenfassung und Antrag an den Grossen Rat

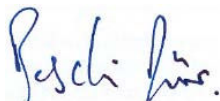
Die Finanzkommission beantragt dem Grosse Rat, dem regierungsrätlichen Ratschlag 05.1927.02 im Wesentlichen zu folgen, schlägt gegenüber diesem aber folgende Änderungen vor:

- Erhöhung der Auszahlungsbeträge pro Rentnerin und Rentner um CHF 400 sowie pro mitversicherter Ehefrau eines Rentners um CHF 200
- Überführung eines allfälligen Restüberschusses in die Staatskasse statt den Krisenfonds
- Besteuerung der Kapitalabfindungen an der Quelle
- Kein Nachtragskredit für die 2002 nicht erreichte gesetzlich garantierte Mindestrendite

Die dadurch im Auflösungsgesetz zur KAHV gegenüber der Fassung im Ratschlag anfallenden Änderungen sind im beigelegten Gesetzesentwurf markiert. Auf eine Synopse wird aus praktischen Gründen verzichtet.

Die Finanzkommission hat diesen Bericht an ihrer Sitzung vom 30. März 2007 verabschiedet und beantragt dem Grossen Rat mit 11:0 Stimmen die Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfs. Sie hat ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Finanzkommission



Baschi Dürr, Präsident

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Entwurf Gesetz über die Auflösung der kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung (Änderungen gegenüber dem Gesetzestext im Ratschlag hervorgehoben)
- Mitbericht der Gesundheits- und Sozialkommission vom 28.3.2007
- Schreiben des Wirtschafts- und Sozialdepartements vom 14.3.2007

Grossratsbeschluss

über die

Liquidation der Kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung

(vom **[Hier Datum eingeben]**)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst nach Einsicht in den Ratschlag und Entwurf Nr. 05.1927.02 zur Liquidation der Kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie zum Nachtragskredit für die Renditegarantie der Kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung für das Jahr 2002 und in den Bericht Nr. 05.1927.04 der Finanzkommission:

1. Dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Auflösung der kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Basel-Stadt von 1930 wird zugestimmt.
2. Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 (Fussnote SG 640.100) wird wie folgt geändert:

§ 236 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

Die bei der Auflösung der kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung ausgerichteten Abgeltungen an die Versicherten sind als Kapitaleistungen im Sinne von § 39 steuerbar und unterliegen einem Steuerabzug an der Quelle von 3 Prozent. Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuer. Die Bestimmungen über das Verfahren und den Bezug der Quellensteuer gelten sinngemäss.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Gesetz über die Auflösung der kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Basel-Stadt von 1930 (Auflösungsgesetz KAHV)

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 05.1927.02 und in den Bericht Nr. 05.1927.04 der Finanzkommission:

I. Anwendungsbereich

Zweck und Gegenstand

§ 1 Dieses Gesetz regelt die Auflösung der im Kanton Basel-Stadt errichteten kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung von 1930 (KAHV).

² Die Auflösung erfolgt durch die Verteilung der Vermögenswerte der KAHV an die Versicherten.

Persönlicher Geltungsbereich

§ 2 Dieses Gesetz findet Anwendung auf Personen, die im Mitteilungszeitpunkt gemäss § 8 dieses Gesetzes bei der bestehenden kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung aus dem Jahre 1930 versichert sind.

² Es gilt ergänzend zum Gesetz betreffend Kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung (Auslauf der Versicherung) vom 19. Dezember 1968, im Folgenden KAHVG¹ genannt, sowie der Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend Kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 19. Dezember 1968 (Vollziehungsverordnung KAHVG).

II. Definitionen

Verwaltungskosten

§ 3 Als Verwaltungskosten gelten Kosten, die aufgrund des Auflösungs Vorgangs der KAHV in administrativer Hinsicht entstehen (Lohn-, EDV-, Porti-, Papierkosten usw.).

¹ SG 832.100.

Auszahlungszeitpunkt

§ 4 Als Auszahlungszeitpunkt gilt der Tag, an dem die KAHV die Abgeltung gemäss § 9 dieses Gesetzes zugunsten der jeweils berechtigten versicherten Person zur Zahlung auslöst.

Restvermögen

§ 5 Als Restvermögen gilt die Differenz zwischen den Vermögenswerten der KAHV im Liquidationszeitpunkt gemäss § 7 dieses Gesetzes und der Summe der gemäss diesem Gesetz auszurichtenden Abgeltungen gemäss § 9 dieses Gesetzes.

Lebensbescheinigung

§ 6 Als Lebensbescheinigung gilt das Dokument, mit dem jede versicherte Person ihr Lebendsein per 31. Dezember 2007 mit persönlicher Unterschrift bezeugt. Bei Zweifel an der Echtheit der Lebensbescheinigung kann eine beglaubigte Unterschrift einverlangt werden.

Liquidationszeitpunkt

§ 7 Als Liquidationszeitpunkt gilt der Tag 31. Dezember 2007. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Vermögenswerte in liquide Mittel transferiert sein. ~~an dem die Vermögenswerte der KAHV vollständig in liquide Mittel transferiert sind.~~

~~² Bestehende Darlehen der KAHV an Dritte werden im Liquidationszeitpunkt gegen den entsprechenden Betrag in liquide Mitteln an den Kanton abgetreten.~~

~~³ Der Liquidationszeitpunkt wird auf den sechsten Werktag nach Wirksamwerden dieses Gesetzes festgesetzt.~~

Mitteilungszeitpunkt

§ 8 Als Mitteilungszeitpunkt gilt der Tag, an dem die zu unterzeichnenden Lebensbescheinigungen gemäss § 6 dieses Gesetzes zusammen mit der Mitteilung über den individuellen Abgeltungen gemäss § 9 dieses Gesetzes an die Versicherten versandt werden.

² Das Datum des Mitteilungszeitpunkts gemäss Abs. 1 wird auf den 31. Dezember 2007 festgelegt.

Abgeltung

§ 9 Als Abgeltung gilt der individuelle Auszahlungsanspruch, wie er in den Tabellen G1 bis G3 am Schluss dieses Gesetzes pro Versichertenkategorie ausgewiesen wird.

² Der Abgeltung allfälliger Waisenrenten gemäss § 14 KAHVG wird vom Regierungsrat bestimmt.

III. Leistungsvoraussetzungen und Durchführung der Auflösung

1. Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Ausrichtung der Abgeltung

§ 10 Voraussetzung für die Ausrichtung der Abgeltung gemäss § 9 dieses Gesetzes ist die fristgerechte Einreichung der rechtsgültig unterzeichneten Lebensbescheinigung gemäss § 6 dieses Gesetzes durch die Versicherten.

Frist

§ 11 Die Lebensbescheinigung ist nach Erhalt der Mitteilung gemäss § 8 dieses Gesetzes innerhalb von vier Monaten bei der zuständigen Dienststelle einzureichen.

² Kann eine versicherte Person nachweisen, dass ihr eine Einreichung der Lebensbescheinigung aus entschuldbaren Gründen wie Krankheit, höhere Gewalt usw. nicht fristgerecht möglich war, kann die zuständige Behörde die verspätete Einreichung berücksichtigen, wenn die Lebensbescheinigung unmittelbar nach Wegfallen des Hinderungsgrundes eingereicht wurde.

2. Durchführung der Auflösung

Erlöschen der Prämienzahlungspflicht

§ 12 Bei prämienpflichtigen Versicherten erlischt die Prämienzahlungspflicht mit dem Mitteilungszeitpunkt gemäss § 8 dieses Gesetzes.

Auszahlung der laufenden Renten sowie Sterbegelder

§ 13 Die laufenden Renten werden von der KAHV bis zum Mitteilungszeitpunkt gemäss § 8 dieses Gesetzes ausbezahlt. Nach dem Mitteilungszeitpunkt werden im Hinblick auf die Auszahlung der Abgeltungen gemäss § 9 dieses Gesetzes keine laufenden Renten und Sterbegelder mehr ausbezahlt.

Behandlung ausstehender Prämienbeiträge

§ 14 Sind im Auszahlungszeitpunkt gemäss § 4 dieses Gesetzes bei einer versicherten Person ausstehende Prämienbeiträge vorhanden, werden diese mit der Abgeltung gemäss § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes verrechnet.

Erlöschen des Versicherungsverhältnisses

§ 15 Das Versicherungsverhältnis endet mit dem Auszahlungszeitpunkt gemäss § 4 dieses Gesetzes.

Haftungssubstrat

§ 16 Die Abgeltungen gemäss § 9 dieses Gesetzes werden durch die im Liquidationszeitpunkt gemäss § 7 dieses Gesetzes in liquide Mittel transferierten Vermögenswerte der KAHV finanziert.

² Sollten die in Abs. 1 genannten Vermögenswerte der KAHV im Liquidationszeitpunkt gemäss § 7 dieses Gesetzes nicht ausreichen, um die Abgeltungen gemäss § 9 dieses Gesetzes vollumfänglich zu finanzieren, haftet der Kanton im Umfang des Differenzbetrages.

Auszahlungsmodus

§ 17 Die jeweilige Abgeltung gemäss § 9 dieses Gesetzes wird den Versicherten mittels einmaliger Zahlung auf die der ausführenden Dienststelle bekannt gegebene Bank- oder Postverbindung ausbezahlt.

² Sollte eine Auszahlung im Sinn von Abs. 1 nicht möglich sein, gelangen andere geeignete Auszahlungsmethoden zur Anwendung.

Verwendung eines allfälligen Restvermögens

§ 18 Der Regierungsrat stellt das allfällige Restvermögen gemäss § 5 dieses Gesetzes fest; dieses ~~wird an den Kanton übertragen, soll dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit des Kantons Basel-Stadt zukommen.~~

Verwaltungskosten der Auflösung

§ 19 Die mit der Auflösung der KAHV verbundenen Verwaltungskosten gemäss § 3 dieses Gesetzes werden bis maximal CHF 200'000.- den Vermögenswerten der KAHV belastet.

² Sollten die Verwaltungskosten den in Abs. 1 genannten Betrag übersteigen, werden die diesen Betrag übersteigenden Kosten dem Restvermögen gemäss § 5 dieses Gesetzes belastet.

³ Sollte das Restvermögen gemäss § 5 dieses Gesetzes nicht ausreichen, um allfällige den in Abs. 1 genannten Betrag übersteigende Verwaltungskosten vollumfänglich zu begleichen, wird der Differenzbetrag vom Kanton getragen.

IV. Abgeltungsanspruch pro Versichertenkategorie

§ 20 Die Abgeltung von Altersrentnerinnen und -rentnern (verheiratet oder ledig) sowie der mitversicherten Ehefrauen von verheirateten Altersrentnern erfolgt gemäss Tabellen G1 am Schluss dieses Gesetzes.

² Die Abgeltung von prämienpflichtigen Versicherten (verheiratet oder ledig) sowie der mitversicherten Ehefrauen von prämienpflichtigen Versicherten erfolgt gemäss Tabellen G2 am Schluss dieses Gesetzes.

³ Die Abgeltung von prämienfreien Versicherten (verheiratet oder ledig) sowie der mitversicherten Ehefrauen von prämienfreien Versicherten erfolgt gemäss Tabellen G3 am Schluss dieses Gesetzes.

V. Organisation

Durchführungsorgane

§ 21 Die Durchführung der Auflösung der KAHV wird dem zuständigen Departement übertragen, welches die Zusammenarbeit mit den anderen Departementen regelt.

² Das mit der Durchführung beauftragte Departement bestimmt die ausführende Dienststelle.

Bearbeiten von Personendaten

§ 22 Die mit der Durchführung oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörden sind befugt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen.

VI. Rechtspflege

Mitteilung an die Versicherten

§ 23 Die Mitteilung über die individuelle Abgeltung gemäss § 9 dieses Gesetzes an die Versicherten erfolgt mittels Informationsschreiben. Eine Verfügung wird nur auf Verlangen ausgestellt.

² Das Begehren um Erlass einer Verfügung muss innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt der in Abs. 1 genannten schriftlichen Mitteilung bei der zuständigen Dienststelle angemeldet werden.

Rechtsmittel, Rechtsmittelfrist, Instanzenzug

§ 24 Ist die versicherte Person mit der verfükten Abgeltung gemäss § 9 dieses Gesetzes nicht einverstanden, kann sie innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben.

² Wird die Einsprache ganz oder teilweise abgewiesen, steht den Betroffenen innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung die Beschwerde gemäss § 7 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt und über das Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen vom 9. Mai 2001 ans Sozialversicherungsgericht offen. Dessen Entscheid ist endgültig.

Legitimation

§ 25 Zu der in § 24 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Einsprache ist berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

² Verstirbt eine betroffene versicherte Person während dem hängigen Verfahren, sind deren Erbinnen oder Erben befugt, dieses anstelle der verstorbenen Person weiterzuführen.

Akteneinsicht

§ 26 Die Akteneinsicht steht zu:

- der versicherten Person für die sie betreffenden Daten;
- den Behörden, die zuständig sind für Einsprachen resp. Beschwerden gegen aufgrund dieses Gesetzes sowie des KAHVG und der Vollziehungsverordnung zum KAHVG erlassenen Verfügungen, für die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Daten.

Verwirkung

§ 27 Der Anspruch auf Auszahlung der Abgeltung gemäss § 9 dieses Gesetzes verwirkt am 31. Dezember 2012.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vollzug

§ 28 Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Verzinsung des versicherungstechnischen Fehlbetrags

§ 29 Die Verzinsung des versicherungstechnischen Fehlbetrags durch den Staat mit 4% pro Jahr erfolgt letztmals am 31. Dezember 2007 per 31. Dezember 2006.

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

§ 30 1. Die nachfolgenden Paragraphen des Gesetzes betreffend Kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung (Auslauf der Versicherung) vom 19. Dezember 1968 werden aufgehoben: §§ 21, 22, 23, 25, 26, 27 und 28.

2. Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895² wird wie folgt geändert:

² SG 154.100.

§ 56 a lit. b vierter Spiegelstrich erhält folgende neue Fassung:
- des Gesetzes über die Auflösung der kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Basel-Stadt von 1930 (Auflösungsgesetz KAHV)
(Beschwerden gegen Einspracheentscheide gemäss § 24 Abs. 2 Auflösungsgesetz KAHV)

3. Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 (Fussnote SG 640.100) wird wie folgt geändert:

§ 236 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

Die bei der Auflösung der kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung ausgerichteten Abgeltungen an die Versicherten sind als Kapitalleistungen im Sinne von § 39 steuerbar und unterliegen einem Steuerabzug an der Quelle von 3 Prozent. Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuer. Die Bestimmungen über das Verfahren und den Bezug der Quellensteuer gelten sinngemäss.

Publikation und Wirksamkeit

§ 31 Dieses Gesetz ist zu publizieren und untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Geltungsdauer

§ 32 Nach Tilgung der aus diesem Gesetz bestehenden Ansprüche sowie nach Auszahlung eines allfälligen Restvermögens an den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist der Regierungsrat ermächtigt, dieses Gesetz sowie das Gesetz betreffend Kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung (Auslauf der Versicherung) vom 19. Dezember 1968 aufzuheben.

VIII. Tabellen der Abgeltungsbeträge

Die nachfolgenden Barwerttabellen stützen sich auf die Barwerttabellen in Anhang 1 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend Kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 19. Dezember 1968.

Die nachfolgenden Verweise auf Gesetzesartikel beziehen sich auf das Gesetz betreffend Kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 19. Dezember 1968.

Tabelle A

Barwert der Jahresprämie 1 (§ 7 Abs. 1 KAHVG)

Anzahl der abzulösenden Jahresprämien	Barwert Männer	Barwert Frauen	Anzahl der abzulösenden Jahresprämien	Barwert Männer	Barwert Frauen
1	0.971	0.975	21	13.231	13.639
2	1.881	1.899	22	13.643	14.056
3	2.739	2.777	23	14.043	14.457
4	3.550	3.612	24	14.430	14.845
5	4.321	4.410	25	14.805	15.219
6	5.055	5.173	26	15.168	15.581
7	5.756	5.903	27	15.521	15.929
8	6.427	6.603	28	15.862	16.265
9	7.070	7.275	29	16.192	16.588
10	7.688	7.921	30	16.512	16.901
11	8.283	8.542	31	16.822	17.203
12	8.857	9.140	32	17.123	17.494
13	9.411	9.716	33	17.413	17.775
14	9.945	10.271	34	17.694	18.046
15	10.461	10.806	35	17.966	18.307
16	10.961	11.321	36	18.230	18.558
17	11.445	11.818	37	18.486	18.800
18	11.913	12.298	38	18.732	19.034
19	12.366	12.762	39	18.969	19.260
20	12.805	13.208	40	19.196	19.478

Tabelle B

Barwert der aufgeschobenen Altersrente 1 (§ 7 Abs. 2 KAHVG)

Vollendete Altersjahre	Barwert Männer	Barwert Frauen	Vollendete Altersjahre	Barwert Männer	Barwert Frauen
20	1.204	1.278	45	3.416	3.570
21	1.254	1.330	46	3.574	3.726
22	1.307	1.385	47	3.739	3.890
23	1.361	1.442	48	3.915	4.063
24	1.418	1.502	49	4.102	4.244
25	1.476	1.563	50	4.300	4.436
26	1.537	1.628	51	4.511	4.637
27	1.601	1.695	52	4.736	4.851
28	1.667	1.766	53	4.977	5.076
29	1.737	1.839	54	5.234	5.314
30	1.809	1.915	55	5.510	5.567
31	1.885	1.995	56	5.808	5.836
32	1.964	2.078	57	6.128	6.122
33	2.046	2.165	58	6.475	6.427
34	2.133	2.256	59	6.851	6.754
35	2.223	2.350	60	7.260	7.103
36	2.318	2.449	61	7.707	7.478
37	2.418	2.552	62	8.197	7.881
38	2.522	2.660	63	8.736	8.317
39	2.631	2.773	64	9.331	8.789
40	2.746	2.891			
41	2.867	3.014			
42	2.993	3.143			
43	3.127	3.279			
44	3.268	3.421			

Bei den Barwerten für Frauen ist berücksichtigt, dass die verheiratete Frau nur auf die halbe Rente Anspruch hat, wenn beide Ehegatten Vollversicherte sind.

Tabelle C

Barwert der sofort beginnenden Altersrente 1 (§ 7 Abs. 2 KAHVG)

Vollendete Altersjahre	Barwert Männer	Barwert Frauen	Vollendete Altersjahre	Barwert Männer	Barwert Frauen
65	9.479	11.108	85	3.404	4.150
66	9.130	10.737	86	3.190	3.884
67	8.782	10.364	87	2.982	3.630
68	8.434	9.988	88	2.784	3.386
69	8.089	9.610	89	2.595	3.154
70	7.744	9.230	90	2.418	2.932
71	7.403	8.851	91	2.253	2.724
72	7.068	8.474	92	2.104	2.525
73	6.738	8.100	93	1.974	2.333
74	6.414	7.728	94	1.806	2.152
75	6.096	7.362	95	1.664	1.984
76	5.786	7.001	96	1.500	1.810
77	5.484	6.647	97	1.250	1.670
78	5.192	6.299	98	0.875	1.482
79	4.908	5.958	99	0.125	1.107
80	4.632	5.626			
81	4.366	5.302			
82	4.108	4.986			
83	3.862	4.678			
84	3.626	4.408			

Bei den Barwerten für Frauen ist nicht berücksichtigt, dass die verheiratete Frau nur auf die halbe Rente Anspruch hat, wenn beide Ehegatten Vollversicherte sind.

Tabelle D

Prämienfreie Altersrente für eine Einmaleinlage 1 (§ 20 KAHVG)

Vollendete Altersjahre	Altersrente Männer	Altersrente Frauen	Vollendete Altersjahre	Altersrente Männer	Altersrente Frauen
20	0.831	0.627	45	0.293	0.224
21	0.797	0.602	46	0.280	0.215
22	0.765	0.578	47	0.267	0.206
23	0.735	0.555	48	0.255	0.197
24	0.705	0.533	49	0.245	0.189
25	0.678	0.512	50	0.233	0.181
26	0.651	0.492	51	0.222	0.173
27	0.625	0.472	52	0.211	0.165
28	0.600	0.454	53	0.201	0.158
29	0.576	0.435	54	0.191	0.151
30	0.553	0.418	55	0.181	0.144
31	0.531	0.401	56	0.172	0.137
32	0.509	0.385	57	0.163	0.131
33	0.489	0.370	58	0.154	0.125
34	0.469	0.355	59	0.146	0.119
35	0.450	0.341	60	0.138	0.113
36	0.431	0.327	61	0.130	0.107
37	0.414	0.314	62	0.122	0.102
38	0.397	0.301	63	0.114	0.096
39	0.380	0.289	64	0.107	0.091
40	0.364	0.277			
41	0.349	0.266			
42	0.334	0.255			
43	0.320	0.244			
44	0.306	0.234			

Tabelle E

Prämienfreie Altersabfindung für eine Einmaleinlage 1 (§ 20 KAHVG)

Vollendete Altersjahre	Altersabfindung Männer	Altersabfindung Frauen	Vollendete Altersjahre	Altersabfindung Männer	Altersabfindung Frauen
20	8.016	7.075	45	2.824	2.532
21	7.695	6.793	46	2.700	2.426
22	7.386	6.525	47	2.580	2.323
23	7.090	6.268	48	2.464	2.225
24	6.807	6.019	49	2.352	2.129
25	6.536	5.780	50	2.244	2.037
26	6.275	5.551	51	2.139	1.949
27	6.026	5.330	52	2.037	1.863
28	5.787	5.119	53	1.939	1.780
29	5.557	4.915	54	1.843	1.701
30	5.335	4.719	55	1.751	1.623
31	5.120	4.531	56	1.661	1.548
32	4.914	4.350	57	1.574	1.476
33	4.715	4.174	58	1.490	1.406
34	4.524	4.006	59	1.408	1.338
35	4.340	3.845	60	1.328	1.272
36	4.162	3.691	61	1.251	1.208
37	3.991	3.542	62	1.176	1.146
38	3.826	3.398	63	1.104	1.086
39	3.667	3.259	64	1.033	1.028
40	3.514	3.126			
41	3.366	2.999			
42	3.223	2.875			
43	3.085	2.757			
44	2.952	2.642			

Tabelle F

Rückkaufswert in Prozenten der fälligen Prämien (§ 23 KAHVG)

Im ersten Versicherungsjahr	75%
Nach 1 Versicherungsjahr	76%
Nach 2 Versicherungsjahren	77%
Nach 3 Versicherungsjahren	78%
Nach 4 Versicherungsjahren	79%
Nach 5 Versicherungsjahren	80%
Nach 6 Versicherungsjahren	81%
Nach 7 Versicherungsjahren	82%
Nach 8 Versicherungsjahren	83%
Nach 9 Versicherungsjahren	84%
Nach 10 Versicherungsjahren	86%
Nach 11 Versicherungsjahren	88%
Nach 12 Versicherungsjahren	90%
Nach 13 Versicherungsjahren	92%
Nach 14 Versicherungsjahren	94%
Nach 15 Versicherungsjahren	96%
Nach 16 Versicherungsjahren	98%
Nach 17 und mehr Versicherungsjahren	100%

Tabellen G

Abgeltungstabellen pro Versichertenkategorie (Beträge in Franken)

Tabellen G1: Prämienpflichtige Versicherte

1. Prämienpflichtige Männer:

Jahrgang Männer	Abgeltung per 31.12.2007
1947	6'083
1946	6'422
1945	6'783
1944	7'197
1943	7'637

2. Prämienpflichtige Frauen:

Jahrgang Frauen	Abgeltung per 31.12.2007
1948	4'800
1947	5'094
1946	5'404
1945	5'961
1944	6'546
1943	7'154

3. Mitversicherte Ehefrauen von prämienpflichtigen Versicherten:

Jahrgang Frauen	Abgeltung per 31.12.2007
1948	4'563
1947	4'784
1946	5'021
1945	5'275
1944	5'547
1943	5'842

Tabellen G2: Prämienfreie Versicherte

4. a) Prämienfreie Versicherte (Männer mit Rente):

Die Tabelle basiert auf der durchschnittlichen Rente, die mit 65 Jahren ausbezahlt würde. Die individuelle Rente einer Person kann infolge unterschiedlicher Beitragsjahre höher oder tiefer als die Durchschnittsrente liegen. Deshalb wird die individuelle Abgeltung je nach Anzahl Beitragsjahren anteilmässig erhöht bzw. gekürzt.

Jahrgang Männer	Abgeltung per 31.12.2007
1947	2'073
1946	2'189
1945	2'306
1944	2'427
1943	2'548

4. b) Prämienfreie Versicherte (Männer mit Abfindung):

Die Tabelle basiert auf der durchschnittlichen Abfindung, die mit 65 Jahren ausbezahlt würde. Die individuelle Abfindung einer Person kann infolge unterschiedlicher Beitragsjahre höher oder tiefer als die Durchschnittsabfindung liegen. Deshalb wird die individuelle Abgeltung je nach Anzahl Beitragsjahren anteilmässig erhöht bzw. gekürzt.

Jahrgang Männer	Abgeltung per 31.12.2007
1946	1'047
1945	1'141
1944	1'218
1943	1'311

5. a) Prämienfreie Versicherte (Frauen mit Rente):

Die Tabelle basiert auf der durchschnittlichen Rente, die mit 65 Jahren ausbezahlt würde. Die individuelle Rente einer Person kann infolge unterschiedlicher Beitragsjahre höher oder tiefer als die Durchschnittsrente liegen. Deshalb wird die individuelle Abgeltung je nach Anzahl Beitragsjahren anteilmässig erhöht bzw. gekürzt.

Jahrgang Frauen	Abgeltung per 31.12.2007
1948	1'820
1947	1'911
1946	2'010
1945	2'093
1944	2'208
1943	2'318

5. b) Prämienfreie Versicherte (Frauen mit Abfindung):

Die Tabelle basiert auf der durchschnittlichen Abfindung, die mit 65 Jahren ausbezahlt würde. Die individuelle Abfindung einer Person kann infolge unterschiedlicher Beitragsjahre höher oder tiefer als die Durchschnittsabfindung liegen. Deshalb wird die individuelle Abgeltung je nach Anzahl Beitragsjahren anteilmässig erhöht bzw. gekürzt.

Jahrgang Frauen	Abgeltung per 31.12.2007
1948	941
1947	1'016
1946	1'105
1945	1'186
1944	1'269
1943	1'356

Tabellen G3: Altersrentner, Altersrentnerinnen, mitversicherte Ehefrauen von Altersrentnern

6. Altersrentner:

Bei Teilrenten wird die Abgeltung entsprechend prozentual gekürzt.

Jahrgang Männer	Abgeltung per 31.12.2007	Abgeltung per 31.12.2007 neu
1942	7'806	8'206
1941	7'566	7'966
1940	7'327	7'727
1939	7'088	7'488
1938	6'852	7'252
1937	6'615	7'015
1936	6'382	6'782
1935	6'153	6'553
1934	5'926	6'326
1933	5'705	6'105
1932	5'488	5'888
1931	5'275	5'675
1930	5'069	5'469
1929	4'871	5'271
1928	4'678	5'078
1927	4'490	4'890
1926	4'310	4'710
1925	4'135	4'535
1924	3'968	4'368
1923	3'808	4'208
1922	3'659	4'059
1921	3'515	3'915
1920	3'374	3'774
1919	3'240	3'640
1918	3'114	3'514
1917	2'995	3'395
1916	2'884	3'284
1915	2'786	3'186
1914	2'699	3'099
1913	2'586	2'986
1912	2'492	2'892
1911	2'382	2'782
1910	2'299	2'699
1909	1'947	2'347
1908	1'414	1'814
1907	1'421	1'821
1906	1'428	1'828
1905	1'436	1'835
1904	1'441	1'841
1903	1'448	1'848
1902	1'455	1'855
1901	1'461	1'861

7. Altersrentnerinnen:

Bei Teilrenten wird die Abgeltung entsprechend prozentual gekürzt.

Jahrgang Frauen	Abgeltung per 31.12.2007	Abgeltung per 31.12.2007 neu
1942	7'371	7'771
1941	7'152	7'552
1940	6'933	7'333
1939	6'713	7'113
1938	6'491	6'891
1937	6'267	6'667
1936	6'045	6'445
1935	5'823	6'223
1934	5'603	6'003
1933	5'385	5'785
1932	5'170	5'570
1931	4'958	5'358
1930	4'750	5'150
1929	4'546	4'946
1928	4'347	4'747
1927	4'152	4'552
1926	3'962	4'362
1925	3'778	4'178
1924	3'597	3'997
1923	3'440	3'840
1922	3'290	3'690
1921	3'135	3'535
1920	2'987	3'387
1919	2'846	3'246
1918	2'711	3'111
1917	2'582	2'982
1916	2'462	2'862
1915	2'348	2'748
1914	2'237	2'637
1913	2'133	2'533
1912	2'037	2'437
1911	1'938	2'338
1910	1'858	2'258
1909	1'750	2'150
1908	1'530	1'930
1907	1'534	1'934
1906	1'539	1'939
1905	1'544	1'944
1904	1'548	1'948
1903	1'553	1'953
1902	1'558	1'958
1901	1'563	1'963

8. Mitversicherte Ehefrauen von Altersrentnern:

Bei Teilrenten wird die Abgeltung entsprechend prozentual gekürzt.

Jahrgang Frauen	Abgeltung per 31.12.2007	Abgeltung per 31.12.2007 neu
1942	3'838	4'038
1941	3'731	3'931
1940	3'624	3'824
1939	3'516	3'716
1938	3'408	3'608
1937	3'298	3'498
1936	3'189	3'389
1935	3'081	3'281
1934	2'973	3'173
1933	2'867	3'067
1932	2'761	2'961
1931	2'658	2'858
1930	2'556	2'756
1929	2'456	2'656
1928	2'359	2'559
1927	2'264	2'464
1926	2'172	2'372
1925	2'082	2'282
1924	1'994	2'194
1923	1'918	2'118
1922	1'845	2'045
1921	1'770	1'970
1920	1'698	1'898
1919	1'630	1'830
1918	1'565	1'765
1917	1'503	1'703
1916	1'445	1'645
1915	1'390	1'590
1914	1'337	1'537
1913	1'288	1'488
1912	1'242	1'442
1911	1'195	1'395
1910	1'157	1'357
1909	1'105	1'305
1908	998	1'198
1907	1'002	1'202
1906	1'007	1'207
1905	1'012	1'212
1904	1'016	1'216
1903	1'021	1'221
1902	1'026	1'226
1901	1'031	1'231



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Gesundheits- und Sozialkommission

An den Grossen Rat

Basel, 28. März 2007

Kommissionsbeschluss
vom 28. März 2007

Mitbericht der Gesundheits- und Sozialkommission

zum

**Ratschlag und Entwurf 05.1927.02 betreffend die Liquidation
der Kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung**

1. Ausgangslage

Die Regierung legt einen Ratschlag zur Liquidation der Kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung vor. Sie kommt damit einem Auftrag des Grossen Rates nach, der auf Antrag seiner Gesundheits- und Sozialkommission (Bericht 05.1927.02) einen Ratschlag zur Änderung des Gesetzes betreffend die kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung an die Regierung zurückgewiesen hatte. Die Rückweisung war verbunden mit dem Auftrag, einen Ratschlag zur Liquidation der kantonalen AHV vorzulegen.

2. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 7.2.2007 den Ratschlag 05.1927.02 an die Finanzkommission überwiesen und die Gesundheits- und Sozialkommission aufgefordert, einen Mitbericht zu verfassen.

Die Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) hat sich den Ratschlag in ihrer Sitzung vom 8. Februar 2007 von Regierungsrat Ralph Lewin und Herrn Antonios Haniotis (Amt für Sozialbeiträge, WSD) vorstellen lassen und an derselben Sitzung behandelt. Auf Einladung durch den Präsidenten der GSK nahmen als Gäste aus der Finanzkommission deren Präsident Baschi Dürr und Frau Dr. Andrea Bollinger teil.

3. Erwägungen der Kommission

Die GSK begrüsst es, dass die Regierung innert kurzer Zeit dem Auftrag des Grossen Rates Folge geleistet hat und den Ratschlag zur Liquidation der kantonalen AHV jetzt vorlegt.

Die Kommission bezieht zu den sozialpolitischen Auswirkungen der Liquidation der kantonalen AHV Stellung. Sie verweist bezüglich der finanzpolitischen Auswirkungen und der Ausführungen zur finanztechnischen Abwicklung der Liquidation auf den Bericht der Finanzkommission.

Die kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung Basel-Stadt war in der Schweiz ein Pionierwerk für die soziale Absicherung im Alter und der Hinterlassenen. Sie wurde 1930 eingeführt und war für alle Einwohner des Kantons Basel-Stadt obligatorisch. Die Bedeutung nahm im Laufe der Jahre ab: 1948 wurde die eidgenössische AHV gegründet, 1966 wurden die Ergänzungsleistungen zur eidgenössischen AHV und IV eingeführt. Schliesslich wurde 1985 das BVG-Obligatorium eingeführt.

1968 wurde die kantonale AHV als Versicherung geschlossen, neue Versicherte wurden nicht mehr aufgenommen. Seither hat deshalb die Anzahl Versicherter kontinuierlich abgenommen. Ende 2005 waren insgesamt 23'893 Personen bei der kantonalen AHV versichert, davon nur 3'375 Aktive unter 65 Jahren und 1'301 Prämienzahlende. Die letzten prämienzahlenden Versicherten werden 2013 das bei der kantonalen AHV für Frauen und Männer identische Pensionsalter von 65 Jahren erreichen.

Zum Zeitpunkt ihrer Schaffung hatten Gesetzgeber und Regierung wenig Erfahrung mit Sozialwerken vom Typ der kantonalen AHV. Ihre Stellung als Pionierwerk auf diesem Gebiet führt daher auch zu Problemen: Männer und Frauen werden unterschiedlich behandelt, die

Anpassung der Beitrags- und Rentenhöhe muss mit Gesetzesrevisionen erfolgen, ein Teuerungsausgleich ist nicht vorgesehen.

Anlässlich der Totalrevision des Gesetzes über die kantonale AHV 1968 wurde die maximale jährliche Rente für Männer auf CHF 720 und für Frauen auf CHF 600 festgelegt. Seither ist keine Anpassung der Rentenhöhe mehr erfolgt. Dies illustriert, dass die kantonale AHV ihre sozialpolitische Bedeutung verloren hat.

Aufgrund der genannten Tatsachen ist die GSK weiterhin der Meinung, dass die kantonale AHV schon seit längerem keine sozialpolitische Bedeutung mehr hat, und dass im Hinblick auf die geringer werdende Anzahl Versicherter der Betrieb der Versicherung für den Kanton eine unverhältnismässig hohe Belastung darstellt. Sie ist weiter der Meinung, dass die Liquidation die beste Lösung darstellt und ohne negative Folgen für die Versicherten bleiben wird.

Die GSK weist darauf hin, dass die Liquidation der kantonalen AHV von einer guten Kommunikation begleitet werden muss.

- Es ist darauf hinzuweisen, dass eine einmalige Zahlung ausgeschüttet wird, welche dem Vielfachen einer Jahresrente entspricht.
- Es muss klar festgehalten werden, dass es nicht um eine Abschaffung oder um einen Abbau von Leistungen der eidgenössischen AHV geht.
- Es muss darauf hingewiesen werden, dass der Wegfall der Leistungen der kantonalen AHV für einzelne Versicherte zu finanziellen Problemen führen könnte. Diese können aber durch das Sprechen von Ergänzungsleistungen aufgefangen werden.

4. Antrag an den Grossen Rat

Die Kommission empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig, der Liquidation der Kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung zuzustimmen.

Die GSK hat den vorliegenden Bericht an ihrer Sitzung vom 28. März 2007 verabschiedet und den Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Gesundheits- und Sozialkommission

Der Präsident



Philippe Macherel



Wirtschafts- und Sozialdepartement des Kantons Basel-Stadt

Regierungsrat Dr. Ralph Lewin
Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 40
Telefax +41 (0)61 267 60 10
E-Mail ralph.lewin@bs.ch
Internet www.wsd.bs.ch

An den Präsidenten der Finanz-
kommission des Grossen Rates
Herrn Baschi Dürr
Hochstrasse 85
4053 Basel
(Zustellung vorab per E-Mail)

Basel, 14. März 2007

Zusatzbericht zu Handen der Finanzkommission des Grossen Rates betreffend die Liquidation der Kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung (KAHV)

Sehr geehrter Herr Dürr

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 18. Februar 2007. Die Finanzkommission äusserte die Erwartung, es sei eine präzisere Prognose über die Auszahlungsbeträge zu erstellen. Dazu seien die vorhandenen Wertschriften zu verkaufen. Das Kassenvermögen sei, wie vom Regierungsrat vorgeschlagen, an die Destinatäre zu verteilen; ein allfälliger Restüberschuss soll aber an den Kanton Basel-Stadt gehen und den Betrag von CHF 2 Mio. nicht überschreiten.

Der Regierungsrat ist mit diesen Vorschlägen einverstanden und hat bereits mit deren Umsetzung begonnen. Oberstes Ziel bleibt weiterhin die Auszahlung der Abgeltungen zu Beginn des Jahres 2008. Der Zeitplan sieht vor, dass der Grosse Rat die Vorlage im Mai 2007 beschliesst, damit für die Umsetzungsarbeiten genügend Zeit zur Verfügung steht. In diesem Sinne ist auch die Zustimmung der Finanzkommission zum vorzeitigen Verkauf der Wertschriften der KAHV sowie das Einverständnis mit dem Quellensteuerabzug besonders sachdienlich. Letzteren haben wir Ihnen in Absprache mit dem Finanzdepartement anlässlich Ihrer Sitzung vom 15. Februar 2007 vorgeschlagen, um die Liquidation der Kasse mit einem möglichst geringen administrativen Aufwand vornehmen zu können. Der Steuerabzug soll durch eine Anpassung des Steuergesetzes ermöglicht werden.

Der vorliegende Zusatzbericht enthält die Ergebnisse der von der Finanzkommission gewünschten Abklärungen und trägt den aktuellen Entwicklungen seit der Erstellung des Ratschlags vom 18. Januar 2007 Rechnung:

- die Notwendigkeit eines Nachtragskredits für die Deckung der Minderrendite aus dem Jahr 2002 wurde finanzrechtlich geprüft und verneint;
- ein EDV-Programm wurde entwickelt, welches die Abgeltungsbeträge nicht mehr näherungsweise, sondern exakt berechnet;

- durch den Verkauf aller Wertschriften konnten die stillen Reserven aktiviert und Wertschwankungsrisiken eliminiert werden;
- dadurch konnten auch die Abgeltungsbeträge leicht nach oben angepasst werden;
- der Restüberschuss der KAHV soll gemäss dem Wunsch der Finanzkommission an die Staatskasse übergehen, anstatt an den Krisenfonds;
- der Gesetzesentwurf wurde entsprechend angepasst (siehe Beilage). Er beinhaltet nun auch die vorgeschlagene Formulierung des Quellensteuerabzugs im Steuergesetz.

Aufgrund dieser Anpassungen konnte das Risiko einer Beanspruchung der Staatsgarantie praktisch eliminiert und gleichzeitig sichergestellt werden, dass der Restüberschuss unter dem Betrag von CHF 2 Mio. bleibt, sofern alle Anspruchsberechtigten ihren Anspruch auch tatsächlich einlösen.

Aktualisiertes Liquidationsbudget

In der Zwischenzeit haben das Finanz- sowie das Wirtschafts- und Sozialdepartement den Verkauf aller Wertschriften der KAHV veranlasst. Dabei konnten stille Reserven realisiert und Wertschwankungsrisiken eliminiert werden. Im Gegensatz zum ursprünglichen Ratschlag konnten auch die Abgeltungsbeträge mit einem in der Zwischenzeit neu entwickelten EDV-Programm exakt berechnet werden, was im ursprünglichen Ratschlag nur näherungsweise möglich war, so dass höhere Sicherheitsreserven eingeplant werden mussten. Die heute noch vorliegende unsichere Grösse ist einzig die Anzahl der Destinatäre, die bis zum 31. Dezember 2007 noch versterben werden. Hierzu wurden Annahmen getroffen, die diese Grösse soweit berücksichtigen, dass ein Defizit bei der Liquidation der KAHV weitgehend ausgeschlossen werden kann. Ferner wurden die Abgeltungsbeträge so festgelegt, dass ein allfälliger Überschuss nicht über CHF 2 Mio. zu liegen kommen sollte.

Liquidationsbudget (jeweils in Mio. CHF; Stand: 14.03.2007)

	Ratschlag vom 18.01.07	Neue Berechnung vom 14.03.07
Prognostiziertes Vermögen per 31.12.07	76.454	77.285
Progn. Rückkaufssumme per 31.12.07	-61.076	-57.823
Überschussverteilung	-15.378	-19.462
Total	0.000	0.000

Im Vergleich zum ursprünglichen Ratschlag vom 18. Januar 2007 hat sich der zu verteilende Überschuss um ca. CHF 4 Mio. erhöht. Daher können die Pauschalbeträge pro vollversicherte Rentnerin bzw. Rentner um CHF 400.-, sowie bei den mitversicherten Ehefrauen von Rentnern um CHF 200.- erhöht werden.

Nachtragskredit (Renditegarantie des Kantons)

Die Abklärungen des WSD und des FD haben ergeben, dass gemäss Finanzhaushaltsgesetz doch kein Nachtragskredit mehr durch den Grossen Rat zu bewilligen ist, da dies bereits rechtsgenügend geschehen ist.

Im Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 16.04.1997 (610.100) steht in § 3: "Jede Ausgabe bedarf einer rechtlichen Grundlage...". Dieser Sachverhalt ist gegeben, da es sich bei der Renditegarantie um eine gesetzlich bindende Ausgabe handelt.

In § 23 steht: "... Ist im Budget für eine unaufschiebbare oder vordringliche Ausgabe kein oder kein ausreichender Betrag eingestellt, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat ungeachtet der Höhe der Ausgabe in einer speziellen Vorlage die nachträgliche Aufnahme ins Budget in Form eines Nachtragskredits ..." Dieser Passus bezieht sich jedoch auf die laufende Rechnung. Da der Grosse Rat die Staatsrechnung 2004, der die Renditegarantie belastet wurde, abgenommen hat, hat er damit auch die Renditegarantie gutgeheissen.

Aus den oben geschilderten Erwägungen sind wir der Meinung, dass der Nachtragskredit im Jahr 2004 definitiv der Jahresrechnung belastet wurde und deshalb auf einen neuen Grossratsbeschluss verzichtet werden kann. Dieser Schluss wurde uns auch von Seiten der Finanzkontrolle sowie der Finanzverwaltung bestätigt.

Anpassungen am Gesetzesentwurf

Entsprechend den obigen Ausführungen wurde der Gesetzesentwurf nochmals angepasst. Sie finden den neuen Entwurf in der Beilage. Dabei sind die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Ratschlag vom 18. Januar 2007 markiert. Es sind dies:

- § 7 Liquidationszeitpunkt: Festsetzung des Liquidationszeitpunkts auf den 31. Dezember 2007; Auftrag gem. § 7 Ziffer 2 ist bereits erteilt.
- § 18: Uebertragung des Restvermögens auf den Kanton (statt Krisenfonds)
- § 30: Einfügen einer neuen Ziffer 3 betr. Steuerabzug an der Quelle
- Tabellen G3: Erhöhung der Abgeltungen um CHF 400.- bzw. CHF 200.-

Mit freundlichen Grüssen

sig. Ralph Lewin
Vorsteher
(Vorab-Versand elektronisch)

Beilage:
Angepasster Gesetzesentwurf

Kopie an:
Frau Dr. Eva Herzog, Vorsteherin Finanzdepartement
Herrn Dr. Ph. Macherel, Präsident GSK